

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/203 vom 3. April 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_203

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/203 du 3 avril 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/203 del 3 aprile 2025

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Würdigung eines Administrativgutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. April 2025, IV 2024/203).

Erwägungen

E. 1.1

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich nach der verbindlichen Abweisung des Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen am 15. Juni 2023 auf die Prüfung des im April 2023 eingereichten Rentenbegehrens und damit auf die Frage nach einem Rentenanspruch des Beschwerdeführers frühestens ab dem 1. Oktober 2023 (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG) beschränkt. IV 2024/203 5/9

E. 1.2

Die Prüfung des Rentenbegehrens hat allerdings, weil es sich dabei um eine sogenannte Neuanmeldung gehandelt hat, das Glaubhaftmachen einer relevanten Sachverhaltsveränderung nach der Abweisung des ersten Rentenbegehrens am 30. April 2020 vorausgesetzt. Diese Hürde hat der Beschwerdeführer gemäss der überzeugenden Aktenwürdigung durch den RAD mit dem von ihm eingereichten Bericht des Ambulatoriums für Erwachsenenpsychiatrie D. ___ vom 23. März 2023 gemeistert, weshalb die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Neuanmeldung eingetreten ist.

E. 2

Gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität wird gemäss dem Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit dem Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre.

E. 3

Der Beschwerdeführer verfügt über keine Berufsausbildung, die es ihm ermöglichen würde, ein entsprechendes Berufseinkommen zu erzielen. Er hat zwar einen Schweisserkurs absolviert, aber das hat es ihm nicht erlaubt, einen über dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne (66'453 Franken im Jahr 2014) liegendes Erwerbseinkommen zu erzielen. Sein Lohn hat im Jahr 2014 nämlich 63'179 Franken betragen (vgl. IV -act. 17-2). Seine Erwerbsmöglichkeiten auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt haben folglich jenen eines gewöhnlichen Hilfsarbeiters entsprochen, weshalb der statistische Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne als Valideneinkommen heranzuziehen ist.

E. 4.1

Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist massgebend, welche Tätigkeiten dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht zumutbar sind. Zur Beantwortung dieser Frage hat die Beschwerdegegnerin die GA eins AG mit einer polydisziplinären Begutachtung des Beschwerdeführers beauftragt. Die Sachverständigen haben den Beschwerdeführer umfassend internistisch, psychiatrisch, rheumatologisch und neurologisch untersucht und sie haben die medizinischen Vorakten eingehend gewürdigt. Der internistische, der rheumatologische und der neurologische Sachverständige haben mit ihren detaillierten Befund Schilderungen anschaulich IV 2024/203 6/9

aufgezeigt, dass der Beschwerdeführer an keiner somatischen Gesundheitsbeeinträchtigung gelitten hat, die sich auf die Arbeitsfähigkeit in einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit ausgewirkt hätte. Die von ihnen erhobenen objektiven klinischen Befunde sind nämlich weitestgehend unauffällig gewesen. Lediglich die Arbeitsfähigkeit für körperlich belastende Tätigkeiten ist aufgrund von geringfügigen Veränderungen an der Wirbelsäule eingeschränkt gewesen. Aufgefallen ist insgesamt nur eine erhebliche Beschwerdeverdeutlichung, wie sie bereits im ersten Verwaltungsverfahren von den Sachverständigen der ZVMB GmbH in deren Gutachten vom 23. September 2016 („erhebliche Diskrepanzen und Unstimmigkeiten“) beschrieben worden war. So hat der rheumatologische Sachverständige der GA eins AG unter anderem anschaulich beschrieben, dass der Beschwerdeführer sogar beim selbständigen Transfer vom Stehen zum Sitzen, vom Sitzen zum Liegen und umgekehrt eine deutliche Schmerzgrimmassierung gezeigt habe und dass der Beschwerdeführer beispielsweise bei der gezielten Flexionsprüfung eine erhebliche schmerzbedingte Einschränkung präsentiert, in der liegenden Position und beim Einnehmen des selbständigen Langsitzes dann aber eine deutlich bessere Flexionsfähigkeit gezeigt habe. Anschliessend habe der Beschwerdeführer dann aber wiederum eine deutliche Einschränkung präsentiert, die sich somatisch nicht habe erklären lassen. Die bildgebenden Befunde seien sicherlich nicht geeignet, die chronifizierte, ausgedehnte Schmerzsymptomatik nachvollziehbar zu machen. Es bestehe eine ganz erhebliche subjektive Krankheits- und Behinderungsüberzeugung mit einer sekundären Selbstlimitierung und einem sekundären Krankheitsgewinn. Die behandelnden Ärzte haben keine objektiven klinischen oder bildgebenden Befunde genannt, die Zweifel am Attest einer aus somatischer Sicht uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten wecken würden. Welchen Erkenntnisgewinn eine zusätzliche orthopädische Begutachtung verschaffen würde, ist nicht einzusehen, da sich das orthopädische und das rheumatologische Fachgebiet weitgehend überlappen, weshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der rheumatologische Sachverständige eine relevante orthopädische Gesundheitsbeeinträchtigung festgestellt

hätte. Der entsprechende Eventualantrag des Beschwerdeführers ist folglich abzuweisen.

E. 4.2

Der psychiatrische Sachverständige hat ebenfalls eine erhebliche Beschwerdeverdeutlichung festgestellt, die er anschaulich beschrieben hat. Allerdings hat er aber auch objektive klinische Befunde für eine depressive Störung, für eine Schmerzstörung sowie für eine Persönlichkeitsakzentuierung erhoben. Diese Befunde sind jedoch nur geringfügig ausgeprägt gewesen. Die Schlussfolgerung des psychiatrischen Sachverständigen, die depressive Symptomatik und die Schmerzstörung führten zu einer erhöhten Ermüdbarkeit, weshalb der Beschwerdeführer bei einer Erwerbstätigkeit auf zusätzliche Pausen angewiesen sei, lässt sich aus der Sicht eines medizinischen Laien gut nachvollziehen. Das Attest eines Arbeitsunfähigkeitsgrades von 20 Prozent überzeugt. Die behandelnden Ärzte haben die depressive Störung im Gegensatz zum psychiatrischen Sachverständigen nicht als leicht-, sondern als mittelgradig qualifiziert, aber ihre Berichte erwecken den Eindruck, als hätten sie nur auf die IV 2024/203 7/9

pessimistischen Angaben des Beschwerdeführers abgestellt. Den Berichten der behandelnden Ärzte lässt sich jedenfalls nicht entnehmen, dass diese der ausgeprägten Verdeutlichungstendenz, die der Beschwerdeführer auch ihnen gegenüber an den Tag gelegt haben dürfte, Rechnung getragen hätten. Zudem hat der psychiatrische Sachverständige der GA eins AG überzeugend aufgezeigt, dass die in den Berichten der behandelnden Ärzte erwähnte Diagnose einer kombinierten Persönlichkeitsstörung nicht hat zutreffen können, weil die Diagnosekriterien offenkundig nicht erfüllt gewesen sind. Die Berichte der behandelnden Ärzte sind folglich nicht geeignet, Zweifel an der Überzeugungskraft des psychiatrischen Teilgutachtens der GA eins AG zu wecken.

E. 4.3

Gestützt auf das in jeder Hinsicht überzeugende Gutachten der GA eins AG steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer im hier massgebenden Zeitraum für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten zu 80 Prozent arbeitsfähig gewesen ist. Da ihm auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt ideal leidensadaptierte Hilfsarbeiten zur Verfügung gestanden haben, entspricht der Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne und damit dem Valideneinkommen. Allerdings kann aus dem Umstand, dass der allgemeine und ausgeglichene Arbeitsmarkt leidensadaptierte Tätigkeiten bereit hält, nicht abgeleitet werden, dass der Beschwerdeführer an einer solchen Arbeitsstelle einen dem statistischen Zentralwert entsprechenden Lohn erzielen könnte. Deshalb muss bei der Berechnung des Invaliditätsgrades die Berücksichtigung eines dem sogenannten Tabellenlohnabzug analogen Abzuges geprüft werden. Nach der ständigen Praxis der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes ist ein solcher Abzug zu berücksichtigen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die versicherte Person ihre Arbeitsfähigkeit nicht mit demselben ökonomischen Erfolg verwerten kann wie eine gesunde, im selben Pensum tätige Person, das heisst wenn anzunehmen ist, dass ein strikt ökonomisch-betriebswirtschaftlich denkender, also keinen Soziallohn ausrichtender Arbeitgeber der versicherten Person keinen durchschnittlichen, sondern nur einen unterdurchschnittlichen Lohn ausbezahlen würde, um seinen aus der Anstellung der versicherten Person resultierenden „Arbeitsmehrwert“ – die Differenz zwischen dem

ökonomischen Wert der Arbeitsleistung und den direkten und indirekten Lohn- und Lohnnebenkosten – auf einen durchschnittlichen Betrag zu erhöhen. In Bezug auf den Beschwerdeführer fallen diesbezüglich insbesondere die depressionsbedingt typische überdurchschnittlich starke Schwankung der Arbeitsleistung sowie das Risiko überdurchschnittlich häufiger krankheitsbedingter Absenzen in Betracht. Diese fallen angesichts des eher hohen Arbeitsunfähigkeitsgrades allerdings nicht allzu stark ins Gewicht, weshalb der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Abzug von zehn Prozent korrekt ist (vgl. den Entscheid IV 2021/26 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 3. März 2022, E. 2.5). Bei einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von lediglich 20 Prozent und einem dem Tabellenlohnabzug analogen Abzug von zehn Prozent resultiert ein Invaliditätsgrad von lediglich 28 Prozent. Der IV 2024/203 8/9

Beschwerdeführer ist folglich nicht rentenbegründend invalid gewesen, weshalb die Beschwerdegegnerin sein Rentenbegehren zu Recht abgewiesen hat.

E. 5

Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 11. September 2024 ist abzuweisen. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Sie sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; diese sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. 3. Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen. IV 2024/203 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.